



## **Geschäftsordnung 2020 für den Vorstand des SV Rot-Weiß Viktoria Mitte 08 e.V.**

Die Mitglieder des SV Rot-Weiß Viktoria Mitte 08 e.V. haben in der Mitgliederversammlung vom **11.11.2020** folgende Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen:

### **§1 Allgemeine Grundsätze für den Vorstand**

Die Vorstände führen die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstands nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

### **§2 Vorstandsmitglieder, Gesamtverantwortung**

**2.1** Der Vorstand besteht gem. § **13** Abs. 1 **der Satzung des SV Rot-Weiß Viktoria Mitte 08 e.V.** aus folgenden Mitgliedern

a) der\*dem Vorsitzenden –Frank Steinhage

b) der\*dem stellvertretender/n Vorsitzenden –Romanus Otte

c) der\*dem Kassenwart/in –Marina Biebl

d) der\*dem Jugendleiter/in –Lyés Bouziane

sowie bis zu sieben weiteren Mitgliedern:

- I. **Schriftführung, Claudia Voges**
- II. **Gesundheitsberatung und Kinderschutz, Agnes Stephens**
- III. **Administration & Datenschutz, Jörg Ewald**
- IV. **Kultur, Holger Kulick**
- V. **Öffentlichkeitsarbeit und Projekte, Janine Gensheimer**
- VI. **n.n.**
- VII. **n.n.**

**2.2** Die Vorstände tragen ungeachtet der Zuständigkeitsregelung entsprechend ihrer o.g. Bezeichnung gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung des Vereins. Im Rahmen dessen haben sie kollegial und vertrauensvoll zum Wohle der Gesellschaft zusammenzuarbeiten.

**2.3** Die Vorstände unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Über alle über den täglichen Ablauf des Vereinslebens hinausgehenden Themen entscheidet der Vorstand als Gremium durch Beschlussfassung.

### **§3 Sitzungen des Vorstands**



## **Geschäftsordnung 2020 für den Vorstand des SV Rot-Weiß Viktoria Mitte 08 e.V.**

**3.1** Der Vorstand soll monatlich eine ordentliche Sitzung abhalten. Die Dauer der ordentlichen Vorstandssitzungen soll zwei Stunden nicht überschreiten. Die Vorstandssitzung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil. Der öffentliche Teil ist grundsätzlich für Vereinsmitglieder oder ihre rechtlichen Vertreter nach rechtzeitiger Anmeldung zugänglich.

**3.2** Der Vorstand kann jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten, wenn dies das Wohl des Vereins erfordert und ein Aufschub dem Wohl des Vereins schaden würde. In einer außerordentlichen Vorstandssitzung können nur solche Themen behandelt werden, deren Beschlussfassung keinen Aufschub duldet.

**3.3** Der\*Die Vorsitzende, bei seiner\*ihrer Verhinderung seine\*ihre Stellvertreter\*in, laden zu jeder ordentlichen Vorstandssitzung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Um eine möglichst hohe Präsenz zu gewährleisten, soll bereits am Ende jeder Vorstandssitzung der Termin für die kommende Vorstandssitzung erörtert werden.

**3.4** Der\*Die Vorsitzende teilt den Mitgliedern des Vorstands die Tagesordnung für die bevorstehende ordentliche Vorstandssitzung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Vorstandssitzung schriftlich oder per E-Mail mit.

**3.5** Den Vorsitz in der Vorstandssitzung hat der\*die Vorsitzende inne. Die Leitung und Moderation der Vorstandssitzung erfolgt durch den\*die stellvertretend\*e Vorsitzende\*n, bei Verhinderung durch den\*die Kassenwart\*in.

**3.6** Jedes Vorstandsmitglied kann Punkte zur Tagesordnung einer ordentlichen Vorstandssitzung einbringen und hat diese rechtzeitig dem Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail zu kommunizieren, damit dieser die Tagesordnung mindestens zwei Tage vor der Sitzung an die Vorstandsmitglieder versenden kann.

**3.7** Tagesordnungspunkte, welche nicht fristgerecht schriftlich eingegangen sind, können dennoch eingebracht werden. Eine Abhandlung soll aber erst zum Schluss der Sitzung erfolgen und auch nur, wenn dies der zeitliche Rahmen zulässt, es sei denn, der Tagesordnungspunkt duldet keinen Aufschub. Nicht abgehandelte Tagesordnungs- oder darüber hinaus eingebrachte Punkte werden als Erstes in der kommenden Vorstandssitzung behandelt.

**3.8** Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand bestimmt mit einfacher Mehrheit zu Beginn jeder Vorstandssitzung eine\*n Protokollant\*in (erster Tagesordnungspunkt). Das Protokoll soll 24 Stunden nach der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail übersandt werden. In der nächsten Sitzung soll stets als zweiter Tagesordnungspunkt über die Genehmigung des Protokolls entschieden werden.

**3.9** Vorstandssitzungen sind grundsätzlich für Vereinsmitglieder oder ihre rechtlichen Vertreter nach vorheriger Anmeldung zugänglich. Zu diesem Zweck sind Termine der Vorstandssitzung 7 Tage im Voraus unter Angabe der Zeit und des Ortes auf der Homepage zu veröffentlichen. Bei Eilsitzungen erfolgt die Veröffentlichung mit Festlegung des Sitzungstermins.



## **Geschäftsordnung 2020 für den Vorstand des SV Rot-Weiß Viktoria Mitte 08 e.V.**

### **§ 4 Beschlüsse des Vorstands**

**4.1** Die Vorstandsmitglieder sind an Beschlüsse des Vorstands gebunden, soweit sie nicht dem Gesetz, der Satzung oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung **widersprechen**.

**4.2** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend **ist** und die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Fristen und Förmlichkeiten eingehalten sind. Die Vertretung eines Vorstandsmitglieds in Vorstandssitzungen ist nicht möglich.

**4.3** Beschlüsse des Vorstands werden, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit getroffen.

### **§ 5 Vertretung, Geschäftsführung**

**5.1** Die folgenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstands (im Sinne des **§ 13 Abs. 1 der Satzung**), die einer einfachen Mehrheit ~~von 75% der vertretenen Stimmen~~ bedarf:

- Geschäfte mit einem Volumen von mehr als EUR 2.000;
- **Abschluss**, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einem Volumen von mehr als EUR 2.000 p.a.;
- Abschluss von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen;
- Eingehung von Spielergemeinschaften mit anderen Vereinen;
- Aufnahme neuer Sportarten in die Vereinstätigkeit.

~~**5.2** Die folgenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:~~

- ~~- Geschäfte mit einem Volumen von mehr als EUR 25.000;~~
- ~~- Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einem Volumen von mehr als EUR 20.000 p.a.;~~

**5.3** Die gemäß § 13 Abs. 3 vertretungsberechtigten Vorstände sind an die Beschlüsse des Gesamtvorstands im Sinne des § 13 Abs. 1 der Satzung gebunden.

### **§ 6 Geltungsdauer**

~~**6.1** Diese Geschäftsordnung gilt auf unbestimmte Zeit bis zu einem ausdrücklichen Widerruf oder einer ausdrücklichen Änderung durch Beschluss der Gesellschaft.~~ **Mitgliederversammlung des Vorstands**.

~~**6.2** Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen in jedem Fall eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.~~